

TOP 4.1.

Stellungnahme zur Online-Petition vom 24. Mai 2021 zu § 6 Abs. 4 StVG:

Die Petition verkennt den Inhalt des § 6 Abs. 4 - neu - StVG. Die Vorschrift wird lauten:

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 8 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, können auch erlassen werden

1. zur Abwehr von Gefahren, die vom Verkehr auf öffentlichen Straßen ausgehen,
2. zum Schutz
 - a) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Fahrzeugen ausgehen, oder
 - b) der Bevölkerung in Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen, der Wohnbevölkerung oder der Erholungssuchenden vor Emissionen, die vom Verkehr auf öffentlichen Straßen ausgehen, insbesondere zum Schutz vor Lärm oder vor Abgasen,
3. zum Schutz der Verbraucher,
4. für Sonderregelungen an Sonn- und Feiertagen oder
5. für Sonderregelungen über das Parken in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

In der Begründung wird dazu ausgeführt:

"Die in Absatz 4 genannten weiteren Zwecke zum Erlass von Rechtsverordnungen dienen nur als Nebenzwecke, die ebenfalls verfolgt werden können. Der Hauptzweck der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bleibt hier durch die Verbindung mit Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend bestehen. Zum Beispiel sind Regelungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 i. V. m. Absatz 4 Nummer 2 zu stützen."

Wichtig:

Keine der aufgenommenen Regelungen ist neu, sondern sie finden sich bereits in der geltenden Fassung des § 6 StVG in einzelnen Ermächtigungsgrundlagen. In der neuen Struktur wurden diese Nebenzwecke der Regelungen nur in einem eigenen Absatz konzentriert, ohne dass damit neue Regelungsbefugnisse geschaffen werden. Das war erforderlich, weil die Ermächtigungen in Absatz 1 jetzt ausdrücklich auf den Zweck beschränkt werden, die darin im Einzelnen genannten Regelungen zu erlassen, "soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist" Die im neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 8 oder Absatz 2 genannten Regelungen konnten schon jetzt auch für die Zwecke erlassen werden, die in Absatz 4 genannt sind. Dies war in den einzelnen Vorschriften ausgeführt.

Absatz 4 enthält - entgegen der Annahme der Petition - keine darüber hinausgehende Regelungsbefugnis, die darauf gerichtet wäre, rückwirkend neue Anforderungen an bereits zugelassene Fahrzeuge aufzustellen.